



# Amtsblatt

## für den Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2002

Heilbad Heiligenstadt, den 09.07.2002

Nr. 15

### Inhalt

### Seite

#### **A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld**

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 05.07.2002	...87
Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Landkreis Eichsfeld	...88
Bekanntmachung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“	...90
Satzung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ Kreis Worbis	...90

#### **B Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

<u>Abwasserzweckverband „Obere Hahle“</u> 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ vom 08.05.2002	...93
<u>Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband</u> Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungszweckverband“ gemäß § 25 Abs. 4 der Thür. Eigenbetriebsverordnung	...94
<u>Abwasserzweckverband „Luhne“ in Abwicklung</u> Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses zum 30.06.2001 für das Rumpfwirtschaftsjahr 2001 des Abwasserzweckverbandes „Luhne“	...95
<u>Abwasserzweckverband „Obere Unstrut“ in Abwicklung</u> Bekanntmachung - Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des Abwasserzweckverbandes „Obere Unstrut“	...96

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld/Landratsamt und Zweckverbände im Landkreis Eichsfeld  
**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/ Landratsamt/Amt für zentrale Angelegenheiten, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, bezogen werden . Tel. :(03606) 650 -188; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.  
**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 05.07.2002**

Aufgrund des § 14 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956(BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) und aufgrund von § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 1997 (GVBl. S. 386) wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Durchführung des „5. Breitenworbiser Sommerfestes“ am 14.07.2002 in 37339 Breitenworbis dürfen **alle Verkaufsstellen im Gewerbegebiet der Gemeinde 37339 Breitenworbis, am Sonntag, den 14.07.2002 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr offen gehalten werden.**

§ 2

Verkaufsstellen, die von der Ausnahmeregelung des § 1 Gebrauch machen, müssen am Sonnabend, den 13.07.2002 ab 14.00 Uhr geschlossen gehalten werden.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 15 vom 09.07.2002 in Kraft und am 15.07.2002 außer Kraft.

Heiligenstadt, den 05.07.2002

Der Landrat

## **Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Landkreis Eichsfeld**

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld hat in seiner Sitzung am 05.06.2002 die nachfolgende Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Landkreis Eichsfeld beschlossen

### **I. Rechtsgrundlage**

Der Landkreis Eichsfeld gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Grund der §§ 2, 20 und 21 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (ThürGleichG) vom 3.11.1998, des § 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 27.11.1997, geändert durch Gesetz vom 15.12.1998 sowie den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen zu Maßnahmen, welche die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen des öffentlichen Lebens im Landkreis Eichsfeld fördern.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Gleichstellungsstelle des Landkreises Eichsfeld, als Bewilligungsstelle, aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **II. Zweck**

Der Landkreis Eichsfeld gewährt Zuwendungen für Maßnahmen, welche die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen des öffentlichen Lebens fördern.

### **III. Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig im Sinne dieser Richtlinie können sein:

1. Einrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft, die parteiunabhängig arbeiten und eine Vielfalt an Kommunikations-, Bildungs-, Informations- oder Kulturveranstaltungen zu frauen- und gleichstellungsspezifischen Themen anbieten (Frauzentren);
2. Einrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft, die Frauen und Kindern Schutz vor Gewalt einwirkung bieten (Frauenschtutzwohnungen, Frauenhäuser);
3. Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen, welche die Förderung der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die rechtliche und soziale Verbesserung der Frau, die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Kinder, die Integration ausländischer Frauen, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder die Fortbildung zum Ziel haben (Frauenprojekte).

### **IV. Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger kommen insbesondere in Betracht:

- Fraueninitiativen
- gemeinnützige, anerkannte Vereine und Verbände
- Interessengemeinschaften, die Frauenprojekte durchführen
- Kommunen des Landkreises Eichsfeld.

### **V. Zuwendungsvoraussetzungen**

1. Eine Förderung setzt voraus, dass an dem zu fördernden Projekt oder an der Institution öffentlicher Bedarf besteht.
2. Die Zuwendungsempfänger müssen eine Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten sowie die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachweisen. Die Fördermittel sind zweckgebunden.
3. Der Zuwendungsempfänger muss nach den Verhältnissen des Einzelfalles und nach seiner Finanzkraft eine angemessene Eigenleistung erbringen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
4. Bei Inanspruchnahme von Mitteln der EU, des Bundes und/oder des Landes für die Förderung von Gleichstellungsprojekten kann für die gleiche Maßnahme auch Anspruch auf Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landkreises gemäß dieser Richtlinie bestehen.
5. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder der von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den kostenfreien Besuch der Veranstaltung/Einrichtung zu gestatten.

## **VI. Art, Höhe, Umfang der Förderung**

1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben einer beantragten Maßnahme als Projektförderung/institutionelle Förderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
2. Die Antragsteller weisen den finanziellen Bedarf für die Maßnahmen und die Ausschöpfung anderer Finanzquellen nach, insbesondere zeigen sie zusätzlich beantragte kreisliche Fördermittel an.
3. Zuwendungen werden in der Regel für Organisation und Durchführung von vereinsübergreifenden Maßnahmen gewährt.
4. Zuwendungsfähige Ausgaben sind:
  - sächliche Verwaltungsausgaben, das sind Sachkosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Maßnahme entstehen
  - Reisekosten, diese können in Anlehnung an das Thüringer Reisekostengesetz für alle Teilnehmer/-innen als zuwendungsfähig anerkannt werden
  - Honorare und Reisekosten für Vortragende
  - Kinderbetreuungskosten
  - Personalkostenzuschüsse.
5. Die Antragsteller haben unverzüglich alle Veränderungen, die Einfluss auf die Förderung haben, der Gleichstellungsstelle des Landkreises Eichsfeld mitzuteilen.

## **VII. Verfahren**

### **1. Antrag**

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags bei der Gleichstellungsstelle des Landkreises Eichsfeld. Die Antragsstellung hat rechtzeitig vor Maßnahmebeginn zu erfolgen. Der Antrag besteht aus:

- Projektbeschreibung/Konzept
- Finanzierungsplan mit Nachweis der Eigenmittel und sonstiger Mittel (weitere Förderungen)
- ggf. Nachweis der Vereinseintragung.

Die Bewilligungsstelle kann zur Prüfung der geplanten Maßnahmen weitere Unterlagen anfordern.

### **2. Bewilligung**

Die Gleichstellungsstelle des Landkreises Eichsfeld erteilt nach pflichtgemäßem Ermessen einen Zuwendungsbescheid (Bewilligungsbescheid).

Im Zuwendungsbescheid werden der Bewilligungszeitraum, die Zuschusshöhe und weitere Modalitäten der Förderung festgelegt. Vorhabenbezogene Ausgaben sind nur zuwendungsfähig, wenn sie innerhalb des Bewilligungszeitraumes anfallen.

### **3. Verwendungsnachweis / Prüfrecht**

Die dem Förderungszweck entsprechende Verwendung der Mittel ist vom Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahme nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis.

Die Gleichstellungsstelle des Landkreises Eichsfeld prüft den Verwendungsnachweis und ist für die gegebenenfalls erforderliche Rücknahme oder den Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie für die Rückforderung der Zuwendung zuständig. Die Zuwendung ist zurückzuerstatten, wenn der Zuwendungsbescheid aufgehoben oder widerrufen wird.

Das Prüfungsrecht anderer Prüfeinrichtungen bleibt hiervon unberührt.

## **VIII. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.07.2002 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 06. Juni 2002

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat

## **Bekanntmachung** **der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“**

Der Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“ wurde nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit — GKG - gegründet. Die Genehmigung erfolgte nach § 18 GKG durch die Aufsichtsbehörde.

Die Verbandssatzung wird nachfolgend mit Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Satz GKG amtlich bekannt gemacht.

## **Satzung des Trinkwasserzweckverbandes “Oberes Leinetal“ Kreis Worbis**

Die Gemeinde Beuren,  
die Gemeinde Birkungen,  
die Gemeinde Bodenrode,  
die Gemeinde Kallmerode,  
die Gemeinde Wingerode,  
die Stadt Leinefelde

schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit -GKG- vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232 ff.) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

### **Verbandssatzung**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen Trinkwasserzweckverband “Oberes Leinetal”.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Leinefelde, Landkreis Worbis.

#### **§ 2**

##### **Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder des Trinkwasserzweckverbandes sind die Kommunen:  
Beuren,  
Birkungen,  
Bodenrode,  
Kallmerode,  
Wingerode,  
Leinefelde.
- (2) Über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung. Durch die neuen Verbandsmitglieder ist die Zweckverbandssatzung anzunehmen.
- (3) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer 1/2jährigen Kündigungsfrist möglich. Voraussetzung eines Austritts ist die Einigung der Verbandsmitglieder über die weitere Funktionsfähigkeit des Verbandes. Das Anlagevermögen des austretenden Mitgliedes geht zum Zeitwert an das Mitglied bzw. den neuen Verband über. Verbindlichkeiten des Zweckverbandes aus der Zeit vor dem 01.01.1993 werden prozentual zum Anlagevermögen übertragen. Verbindlichkeiten aus Investitionstätigkeit des Zweckverbandes im Gebiet eines austretenden Mitgliedes sind unter Berücksichtigung von Abschreibung und Verzinsung durch einen entsprechenden Geldbetrag abzulösen.

#### **§ 3**

##### **Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe innerhalb des Versorgungsgebietes:
  1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
  2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben,
  3. die Einwohner im Geltungsbereich des Zweckverbandes mit den notwendigen Trink- und Brauchwasser zu versorgen,

4. Wasser für öffentliche Zwecke, Industrie, Gewerbe und sonstige Abnehmer im Rahmen einer ausgeglichenen Wasserbilanz abzugeben.
- (2) Der Zweckverband begründet ein Versorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten. Er ist berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang festzulegen. Anschlussbedingungen auch im Bezug auf Anschluss- und Benutzungszwang werden gesondert festgelegt.
- (3) Der Zweckverband hat seine Anlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen im Gebiet der Verbandsmitglieder zu erlassen.

#### § 5

##### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Versammlung
2. der Vorsitzende

#### § 6

##### Verbandsversammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus dem Vorsitzenden und den übrigen Räten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder gehören kraft Amtes als Räte der Versammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (3) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf das Mitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Mitgliedortes.
- (4) Jedes Mitglied hat für je angefangene 4.000 Einwohner eine Stimme. Die Stimmen eines Mitgliedortes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Der Berechnung der Einwohnerzahl werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrundegelegt.
- (6) Das Amt der Räte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Räte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Räte aus.

#### § 7

##### Verbandsvorsitzender

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt.

#### § 8

##### Deckung des Finanzbedarfs-Umlageschlüssel

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf, der durch den Bau, den Betrieb, die Unterhaltung, die Erneuerung seiner Anlagen und seinen Verwaltungsaufwand entsteht, durch die aufgrund seiner Tätigkeit erzielten Erträge aus öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rechtsverhältnissen.
- (2) Reichen die Entgelte zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus und ist eine kostendeckende Festsetzung der Entgelte nicht vertretbar, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage.
- (3) Umlageschlüssel für die nicht gedeckten Investitionskosten ist für die einzelnen Mitglieder das Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander. Umlageschlüssel für die nicht gedeckten Betriebskosten ist die im abgelaufenen Jahr im Gebiet des einzelnen Mitgliedortes (§ 3) abgenommene Wassermenge. Steht der Umlageschlüssel noch nicht fest, so richten sich die vorläufigen Zahlungen nach dem bisherigen Umlageschlüssel.
- (4) Die Investitions- und Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie werden bei den Mitgliedern in monatlichen Teilbeträgen erhoben.. Die Umlagen können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (5) Ist die Investitions- und die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge erheben.. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.
- (6) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge der säumigen Mitglieder können Verzugszinsen bis 1 v.H. im Monat gefordert werden.

§ 9

Örtliche Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer, bevor sie der  
Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

§ 10

Inkrafttreten - Entstehen des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung entsteht der Zweckverband.

Genehmigungsvermerk

Die Verbandssatzung des Trinkwasserverbandes "Oberes Leinetal" wird gern.. § 18 Abs. 1 des Gesetzes  
über die kommunale Gemeinschaftsarbeit — KGG — genehmigt..

gez.. Heinrich Große  
- Landrat -

- Siegel -

Abwasserzweckverband „O b e r e H a h l e „  
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

## **2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ vom 08.05.2001**

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) der §§ 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 178) und der §§ 1, 2,7 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ in der Sitzung am 12.03.2002 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 16 – Beseitigungsgebühr Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Die Beseitigungsgebühr beträgt 24,23 €/m<sup>3</sup> Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.  
Alle übrigen Paragraphen der Beitrags- und Gebührensatzung bleiben in Form und Fassung unberührt.

ausgefertigt am:

Teistungen, 25. Juni 2002

gez. Dornieden  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband

**Bekanntmachung**  
**zur Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des Trinkwasserzweckverbandes**  
**„Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ gemäß § 25 Abs. 4 der Thür.**  
**Eigenbetriebsverordnung**

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 03/2002 vom 12.06.2002 den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss 2001  
gez. König, Verbandsvorsitzender -  
wie folgt festgestellt:
  - Der Jahresabschluss wird mit einem Jahresüberschuss von 123.816,95 DM festgestellt. Dieser Jahresüberschuss ist in Höhe von 123.816,95 DM den Verlustvorträgen der Vorjahre gegenzurechnen.
  - Die Bilanz zum 31. Dez. 2001 schließt mit einer Bilanzsumme von **14.374.139,53 DM.**
  - Mit Beschluss Nr. 01/2002 wurde dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkleiter Entlastung erteilt.
  
2. Der Bestätigungsvermerk des zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungunternehmens Wallner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, 37269 Eschwege, für den Jahresabschluss 2001 lautet:

„Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Eschwege, den 31.05.2002

(Siegel)

gez. Michael Wallner  
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2001 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 01.07. bis 26.07.2002 von Montag bis Freitag 6.45 Uhr - 14.30 Uhr in den Räumen des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes 37359 Großbartloff, Spitzmühle aus.

gez. König  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Abwasserzweckverband Luhne in Abwicklung  
 Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt

**Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses zum 30.06.2001 für das Rumpfwirtschaftsjahr 2001 des Abwasserzweckverbandes Luhne**

**I. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 30.06.2001 für das Rumpfwirtschaftsjahr 2001**

1. Der Jahresabschluss zum 30.06.2001 für das Rumpfwirtschaftsjahr 2001 **der mit einer Bilanzsumme** in Höhe von 7.804.493,83 DM **und mit einem Jahresverlust** in Höhe von 188.409,68 DM abschließt, wird festgestellt und genehmigt.
2. Gemäß § 8 Abs. 2 der Thür. Eigenbetriebsverordnung wird der Jahresverlust für das Rumpfwirtschaftsjahr 2001 auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung wird für das Rumpfwirtschaftsjahr 2001 Entlastung erteilt.

**II. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Luhne, Küllstedt (AZV), für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 30. Juni 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Verbandsführung des AZV. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des AZV sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des AZV. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des AZV „Luhne“, Küllstedt.“

Erfurt, den 07. September 2001

WIBERA  
 Wirtschaftsberatung AG

(Meyer)  
 Wirtschaftsprüfer

(ppa. Milosch)  
 Wirtschaftsprüfer

**III. Auslegungshinweis**

Der Jahresabschluss zum 30.06.2001 für das Rumpfwirtschaftsjahr 2001 und der Lagebericht liegen in der Zeit **vom 05.08.2002 bis 16.08.2002** im Sitz des Abwasserzweckverband Luhne in Abwicklung, Philipp-Reis-Str.2 in 37308 Heiligenstadt öffentlich aus.

Heiligenstadt, den 04.07.2002

gez. Gerhard Zickenrodt  
 Abwickler

Abwasserzweckverband „Obere Unstrut“ in Abwicklung  
 Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt

**Bekanntmachung - Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des  
 Abwasserzweckverbandes „Obere Unstrut“**

**I. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2001**

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2001  
**der mit einer Bilanzsumme** in Höhe von 53.985.614,29 DM  
**und**  
**mit einem Jahresverlust** in Höhe von 3.416.827,70 DM  
 abschließt, wird festgestellt und genehmigt.
2. Gemäß § 8 Abs. 2 der Thür. Eigenbetriebsverordnung wird der Jahresverlust auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung wird für das Jahr 2001 Entlastung erteilt.

**II. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Obere Unstrut“ in Abwicklung, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Dingelstädt (AZV), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den handels- und kommunalrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung und des Abwicklers des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des AZV sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung und des Abwicklers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des AZV. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des AZV und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Erfurt, den 26. März 2002

PwC Deutsche Revision  
 Aktiengesellschaft  
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Meyer)  
 Wirtschaftsprüfer

(ppa. Milosch)  
 Wirtschaftsprüfer

**III. Auslegungshinweis**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2001 und der Lagebericht liegen in der Zeit **vom 05.08.2002 bis 16.08.2002** im Sitz des Abwasserzweckverbandes Obere Unstrut in Abwicklung, Philipp-Reis-Str. 2 in 37308 Heiligenstadt öffentlich aus.

Heiligenstadt, den 04.07.2002

gez. Gerhard Zickenrodt  
 Abwickler